



Amtssigniert. SID2015041089061  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

**Wasser-, Forst- und Energierecht**

**Helmut Gartner**

Telefon +43(0)512/508-2484

Fax +43(0)512/508-742475

wasser.energierecht@tirol.gv.at

DVR:0059463

**Fügen Bergbahn Ges.m.b.H. & Co.KG, Fügen;  
Beschneigungsanlage - Erweiterung „Talabfahrt und Speicherteich Spieljoch“  
wasser-, forst- und naturschutzrechtliches Bewilligungsverfahren**

Geschäftszahl IIIa1-W-15.022/77

Innsbruck, 20.04.2015

## **Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung**

Die Fügen Bergbahn Ges.m.b.H. & Co.KG betreibt auf Grund der wasser- und naturschutzrechtlichen Bewilligung (Neubewilligung in Folge Ablauf des befristeten Wasserbenutzungsrechtes) vom 03.01.2007, Zahl IIIa1-W-15.022/32, eine Beschneigungsanlage mit Speicherteich (vormals genannt Vogeltenn nunmehr Spieljoch).

Mit Schreiben vom 01.12.2010 hat die Fügen Bergbahn Ges.m.b.H. & Co.KG um die wasser-, forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der Beschneigungsanlage mit Erweiterung des Speicherteich Spieljoch angesucht. Nachdem im Zuge des Vorprüfungsverfahrens geplante Projektänderungen angekündigt wurden, wurde das Verfahren nach Absprache mit dem Geschäftsführer Bgm. Walter Höllwarth bis zur Vorlage der Projektunterlagen gemäß § 38 AVG 1991 ausgesetzt.

**Mit Schreiben vom 17.04.2015** hat die Fügen Bergbahn Ges.m.b.H. & Co.KG, vertreten durch Geschäftsführer Bgm. Walter Höllwarth, unter Vorlage eines geänderten Projektes der i.n.n. ingenieurbüro für naturraum-management GmbH & Co KG um die Fortsetzung bzw. Durchführung des Verfahrens angesucht.

## **Kurze Beschreibung des projektsgegenständlichen Vorhabens:**

### **Adaptierung / Aktualisierung Speicherteicherweiterung**

Um das Aushubvolumen der geplanten Erweiterung des Speicherteiches zu optimieren wurde eine geringfügige Verschwenkung der geplanten Speicherteicherweiterung in Richtung Nordwesten vorgenommen.

Die geplanten Abtragsböschungen an der Südostseite der geplanten Erweiterung wurden entsprechend der vorliegenden Untergrunderkundungen adaptiert und versetzt, sodass das gesamte Abtragsvolumen von ca. 140.000 m<sup>3</sup> (Planunterlagen 2010) auf nun ca. 120.000 m<sup>3</sup> reduziert werden konnte.

Die wasser- und luftseitigen Dammböschungsneigungen wurden gegenüber den ursprünglichen Planunterlagen (2010) gleich beibehalten. Die maximale lotrechte Höhe des Dammes über Urgelände beträgt ca. 14 m. Die geplante Dammkrone weist eine Breite von 3,0 m auf.

Inhalt:	66.000 m <sup>3</sup> <sup>I</sup> (gesamt ca. 90.000 m <sup>3</sup> ) <sup>II</sup>
nutzbare Wassermenge:	65.500 m <sup>3</sup> (gesamt ca. 89.500 m <sup>3</sup> )
Restwassermenge:	500 m <sup>3</sup>
Dammkronen (Höhe):	1.677,50 m
Stauziel während der Wintersaison:	1.676,50 m
Stauziel während der Hochwasserzeit:	1.675,50 m
Freibord zur Hochwasserzeit:	2,00 m
Freibord im Winter:	1,00 m
Teichsohle (tiefster Punkt):	1.663,50 m
maximale Stauhöhe:	13,0 m
maximale Dammhöhe (über Urgelände):	14,0 m

Der Materialeinbau unmittelbar angrenzend an den geplanten Aushub wurde an die nun vorliegende Aushubkubatur angepasst und optimiert.

### **Standort Pumpstation**

Die Pumpstation soll nördlich des Dammfußes des Speicherteiches errichtet werden. Sie wird so in das umliegende Gelände integriert, dass hauptsächlich die nördliche Fassade sichtbar ist und besteht aus einem Stockwerk. Im Bereich des Standortes der geplanten Pumpstation sind auf dem Festgestein aufliegend Moränenablagerungen vorhanden, welche eine gute Tragfähigkeit aufweisen. Es sind keine Vernässungen vorhanden. Der Standort ist daher aus geologischer, geotechnischer und hydrogeologischer Sicht für die Errichtung der Pumpstation geeignet.

## Adaptierung / Aktualisierung Beschneigungsanlage

Gegenüber der 2010 eingereichten Projektunterlage wurde die geplanten Schneileitungstrasse im Bereich Geolsalm und unterhalb bis zur Hochfügener Straße an die neu geplante Pistenstrasse Panoramabahn Geols angepasst.

Innerhalb der Pistenfläche die im Zuge der Projektrealisierung Panoramabahn Geols und Piste aufgelassen werden soll befindet sich ein ca. 560 m langer Leitungsstrang (Stichleitung) der bestehenden Beschneigungsanlage – detaillierte Angaben über die hier vorhandenen Leitungen finden sich im unterhalb dargestellten Planausschnitt:

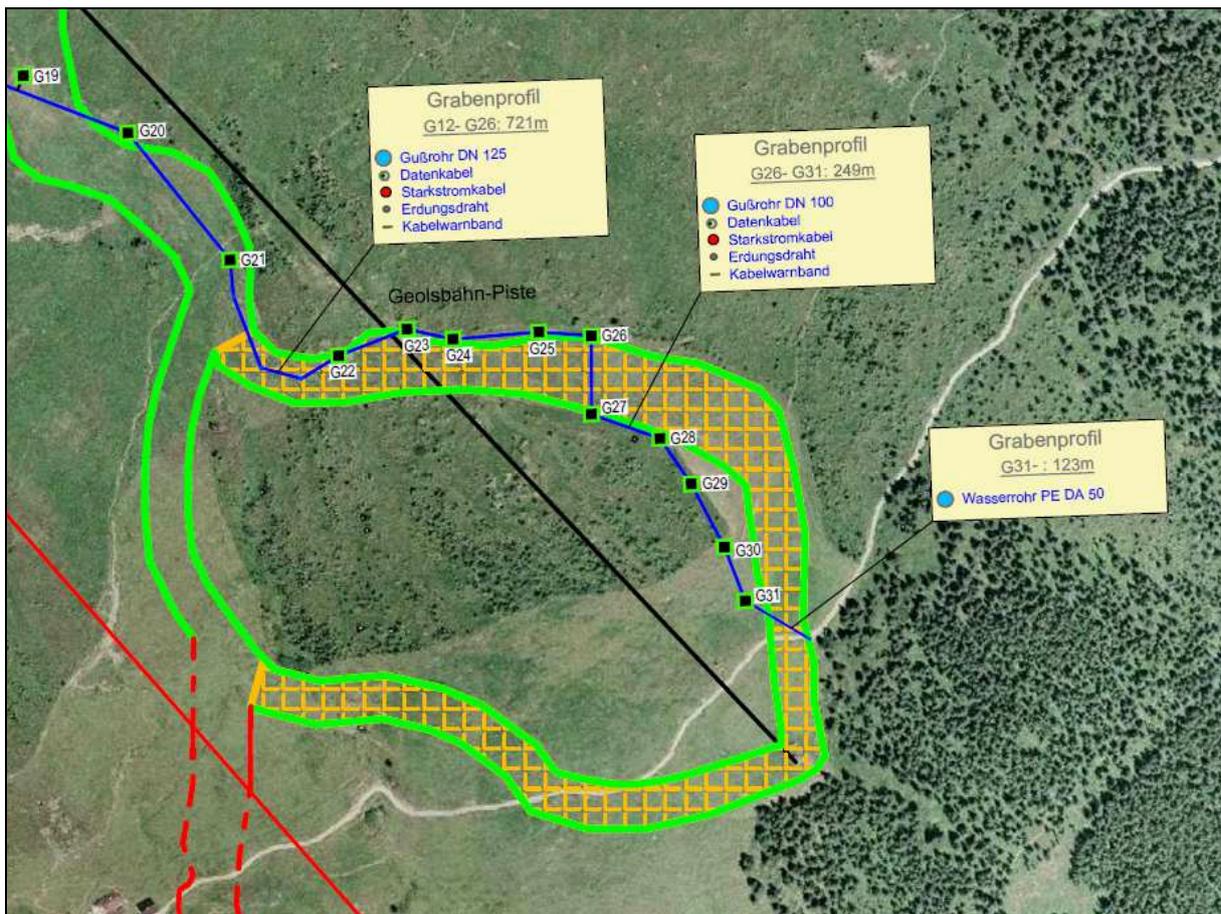


Abb.1: Übersicht vorhandene Beschneigungsleitung Piste Geols (Plangrundlage TechnoAlpin AG), geplante Auflassung der bestehenden Geolspiste - orange schraffiert;

Die vorhandenen Leitungen werden bei Auflassung des Pistenabschnittes vom Bestand getrennt und fachgerecht verschlossen.

Insgesamt kommt es durch die Adaptierung der geplanten Pistenfläche gegenüber dem 2010 eingereichten Projekt zu einer Verringerung hinsichtlich bestehender und geplanter Schneiflächen.

Aufgrund der Pistenbreite, deren geografischer Lage, den auftretenden Windverhältnissen und den gemachten Erfahrungen der Betriebsleitung ist grundsätzlich die Installation einer Anlage mit primär Lanzenschneeerzeugern angedacht.

Der maximale Schachtabstand wurde aufgrund der Morphologie und der mit der bestehenden Anlage gemachten Erfahrungen auf ca. 55 m festgelegt.

Insgesamt sind 55 Lanzenerzeuger und 14 Propeller Schneeerzeuger geplant.

### **Schneileitungen**

Es wird eine neue Feldleitung der Dimension DN250 von der Pumpstation bis in den Bereich der Bergstation 3SB Onkeljoch auf SH ca. 2010 m verlegt. Dort zweigt ein Strang der Dimension DN 100 in Richtung Bergstation der 8 EUB Panoramabahn Geols ab.

Der Hauptstrang der Feldleitung verläuft hingegen entlang der Geolspiste und der Abfahrt Panoramabahn Geols Richtung Talstation der 8 EUB Panoramabahn Geols. Die Feldleitung reduziert sich auf SH ca. 1800 m zunächst auf eine Dimension von DN 200. Auf ca. SH 1750 m kreuzt die Leitung die Bahntrasse der 8 EUB Panoramabahn Geols. In weiterer Folge reduziert sich die Leitung auf DN 150 (bei SH ca. 1450 m), DN 100 (bei SH ca. 1350 m) und schließlich im Bereich der Talstation der 8 EUB Panoramabahn Geols auf eine Dimension DN 80. Die Entleerung der Leitung ist am Tiefpunkt im Bereich der Talstation der 8 EUB Panoramabahn Geols vorgesehen.

Die PE-Leitungen der Luftdruckversorgung, die Daten- und Starkstromkabel und die Erdungsdrähte werden parallel zu den Feldleitungen verlegt.

Im Bereich der Speicherteicherweiterung werden die bestehenden Feldleitungen verlegt, sodass sie außerhalb des Speicherteiches verlaufen.

Die neu zu errichtenden Schneileitungen sind in Planbeilage 5 dargestellt.

### **Anmerkung:**

**Die Schipiste (Panoramabahn Geols) samt Mitverlegung der Schneileitungen in der Piste wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 26.03.2015, Zahl SZ-WFN/B-1459/28-2015, wasser-, forst- und naturschutzrechtlich bewilligt.**

### ***Wasserbedarf-Konsenswassermenge***

Die benötigte Konsenswassermenge für die geplante Beschneigung wird auf Grund der Vergrößerung des Speichervolumens (Speicherteich Spieljoch) aus dem bisher genehmigten Konsens abgedeckt. Es wird somit um keine Erweiterung des Wasserkonsenses angesucht.

➤ **Rodungsflächen:**

GP	Zuordnung	Unbefristete Rodung [m <sup>2</sup> ]	Befristete Rodung [m <sup>2</sup> ]
1202/1 (Fügenberg [87106])	Speicherteich	1572	0
1211/1 (Fügenberg [87106])	Speicherteich	3528	0
	Piste	971	1802
	Weg	504	708
Gesamtsumme [m <sup>2</sup> ]:		6575	2510
Gesamtsumme [ha]:		0,66	0,25
<b>Rodungsfläche gesamt [ha]:</b>		<b>0,91</b>	

➤ **Waldanrainer im Umkreis von 40 m:**

Gp	KG	Eigentümer
1202/1	87106 Fügenberg	Agrargemeinschaft Fügen-Fügenberg
1211/1	87106 Fügenberg	Bundesforste

**Die Projektunterlagen liegen beim Gemeindeamt der Gemeinde Fügen bis zur mündlichen Verhandlung zur allgemeinen Einsicht auf.**

Über diese Ansuchen findet gemäß den §§ 9, 11, 12, 13, 15, 21, 22, 32, 99 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2014, und §§ 17 und 170 Abs. 2 Forstgesetz 1975 (ForstG 1975), BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 189/2013 und §§ 1, 6 und 42 Abs. 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBl. 14/2015, sowie §§ 40-44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013, die mündliche Verhandlung am

**Dienstag, den 26. Mai 2015**  
**mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer um 09.00 Uhr**  
**im Gemeindeamt Fügen**

statt.

Es ist möglich persönlich zur mündlichen Verhandlung zu kommen, an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten zu entsenden oder gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung zu kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – erfolgt,
- wenn die Vertretung durch Angehörige (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn der Antragsteller oder sonstige Beteiligte gemeinsam mit dem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der nächsten Seite neben Ihren Namen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung –

- durch Anschlag in der Gemeinde und
- durch Veröffentlichung an der elektronischen Amtstafel des Landes Tirol unter [www.tirol.gv.at/kundmachungen](http://www.tirol.gv.at/kundmachungen)

kundgemacht wird/wurde.

**Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte**, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben oder **während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Für den Landeshauptmann:

*Gartner*

Für die Landesregierung:

*Gartner*

---